VERORDNUNG (EWG) Nr. 66/86 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1986

zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staathandelsländern (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

nach Anhörung des in Artikel 5 der drei letztgenannten Verordnungen vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3673/84 (5), ist bis zum 31. Dezember 1985 eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern eingeführt worden.

Hinsichtlich der geschnittenen Nelken und Rosen sind die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffend. Es ist deshalb angebracht, die Überwachungsregelung für diese Erzeugnisse zu verlängern—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 wird wie folgt geändert :

1. Im Anhang ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 folgendes zu streichen : „Ursprung Spanien".

2. Das Datum „31. Dezember 1985" wird ersetzt durch „31. Dezember 1986".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 49.